

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 25. Juli 1958

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 58	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder	577
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors.....	577
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors.....	579
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros	582
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors.....	583
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors.....	586
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors.....	588
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder	591
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier j.....	593
24. 5. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors.....	596
21.6.58	Anordnung über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe	598
30. 6. 58	Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr.....	599
1.7. 58	Anordnung über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern	600
1. 7. 58	Anordnung über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer 600	

Zweite Verordnung* über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder.

Vom 4. Juli 1958

<5 1

Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer

Die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer wird für Produktionsgenossenschaften, die vor dem 1. Januar 1957 registriert worden sind, bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

§ 2 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird von den Produktionsgenossenschaften für die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 ergebenden Umsätze ebenfalls nicht erhoben, wenn der nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sich ergebende Steuerbetrag monatlich zusätzlich dem Akkumulationsfonds zugeführt wird.

* (1.) VO (GBl. I 1956 S. 737)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Ministerpräsident

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit festen Brennstoffen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staats-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1958 (

Allgemeines A.-

• 30. JULI 1958

L.Hwa